

ÄRZTEKAMMER
FÜR WIEN

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2021 gemäß § 80 Z. 6 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 172/2021 folgende Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (14. Umlagenordnungs-Novelle 2021):

1. Nach § 5 wird folgender § 5a neu hinzugefügt:

„§ 5a Vorschreibung und Einhebung von Beiträgen für doppelzugehörige Kammermitglieder

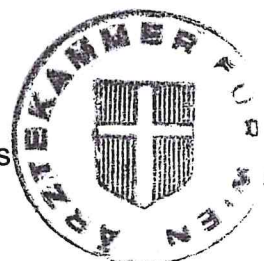
Ordentliche Kammerangehörige mehrerer Landesärztekammern, die ordentliches Mitglied eines Wohlfahrtsfonds einer anderen Landesärztekammer sind, sind von der Entrichtung der Kammerumlagen zur Österreichischen Ärztekammer gemäß §§ 2 und 3 befreit. Allen anderen Kammerangehörigen mehrerer Landesärztekammern, die in der anderen Landesärztekammer ihre Tätigkeit zuerst aufgenommen haben, kann auf begründetem Antrag die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer gemäß §§ 2 und 3 ermäßigt oder zur Gänze erlassen werden. Im Falle eines gänzlichen Erlasses der Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer entfällt auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Mindestkammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer.“

2. Nach § 20 wird folgender § 21 neu hinzugefügt:

„§ 21 Inkrafttretensbestimmung der 14. Umlagenordnungs-Novelle 2021

Die Bestimmung des § 5a in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 6. Dezember 2021 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent